



Neues Tarifwerk für die privatrechtlich Beschäftigten

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission hat am 10. Juni 2008 ein neues Tarifwerk für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschlossen. Nachdem keine Stelle gegen diesen Beschluss Einwendungen erhoben hat, ist der Beschluss rechtswirksam.

Das Tarifwerk umfasst:

- eine Arbeitsrechtsregelung über Einmal- und, Ausgleichszahlungen sowie die Gewährung einer Jahressonderzahlung 2008,
- eine Neufassung der Dienstvertragsordnung, die besondere kirchliche Regelungen sowie Maßgaben für die Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) enthält,
- Regelungen für die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten in die neu gefasste DienstVO und damit in den TV-L.

Das neue Tarifwerk tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Hierzu geben wir Ihnen folgende Informationen:

1. Geltungsbereich

Die neuen Regelungen gelten für alle Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten, mit denen bisher die Geltung des MTArb/BAT vereinbart war. Eine Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern gibt es also künftig nicht mehr, sondern nur noch den Begriff Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.

2. Einmal- und Ausgleichszahlungen und Jahressonderzahlung im Jahr 2008:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten bereits in diesem Jahr folgende Zahlungen:

- mit den Bezügen für den Monat **Juli 2008** eine nach Vergütungs- bzw. Lohngruppen gestaffelte Einmalzahlung (910,-/610,-/210,- EUR),
- mit den Bezügen für den Monat **August und Dezember 2008** Ausgleichszahlungen zur Weitergabe der bei dem Land Niedersachsen seit dem 01.01.2008 geltenden 2,9%-tigen Entgelterhöhung,
- mit den Bezügen für den Monat **November 2008** eine Jahressonderzahlung. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich ein Durchschnittsentgelt aus den monatlichen Bezügen Juli bis September (ohne Überstundenentgelte). Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung sind die Folgenden:

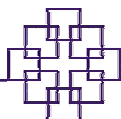
Entgeltgruppen	Bemessungssatz
E 1 bis E 8:	95 %
E 9 bis E 11:	80 %
E 12 bis E 13:	50 %
E 14 bis E 15:	35 %

3. Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ab dem 01.01.2009 38,5 Stunden wöchentlich. Dieses gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf der Basis von 40 Wochenstunden eingestellt worden sind.

4. Entgelt und Überleitung

Die Struktur der Zahlungsgrundlagen wurde grundlegend geändert. Die bisherigen Lohn- bzw. Vergütungsgruppen werden von Entgeltgruppen abgelöst. Ein Aufsteigen in der ab dem 01.01.2009 geltenden Tabelle erfolgt u. a. nicht mehr auf Grund des Lebensalters, sondern nach Leistung in Verbindung





mit besonderen Fristen. Übergeleitet werden die Bezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2008 hinaus ununterbrochen fortbesteht und die ab 01.01.2009 unter den Geltungsbereich der neuen Dienstvertragsordnung fallen. Für die Überleitung in die neue Tarifstruktur werden die bisherigen Lohn-, bzw. Vergütungsgruppen den Entgeltgruppen zum Stichtag 01.01.2009 zugeordnet. Die Stufenzuordnung erfolgt grundsätzlich auf der Basis eines Vergleichsentgeltes. Dieses wird bei Arbeitern durch den Monatstabellenlohn, bei Angestellten in der Regel aus der Summe der bisherigen Grundvergütung, der Allgemeinen Zulage und dem Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 gebildet. Da die so ermittelten Beträge in den meisten Fällen nicht mit den vorgegebenen Stufenbeträgen übereinstimmen, erfolgt die Zuordnung zu einer so genannten individuellen Zwischen- oder Endstufe. Somit ist gewährleistet, dass es (normalerweise) nicht zu einer Veränderung der BruttoBezüge kommen wird. Bisher zustehende Vergütungsgruppen-, Funktions-, Leistungs- und Bewährungszulagen werden in Besitzstandszulagen übergeleitet. Am aktuellen Zulagenbetrag ergeben sich durch die Überleitung keine Änderungen.

5. Familienbezogene Bestandteile

Der TV-L sieht keine Zahlung von Ortszuschlag oder Sozialzuschlag vor. Ein bislang zustehender Ortszuschlag der Stufe 1 ist ab Januar 2009 im Vergleichsentgelt und somit in dem neuen Grundgehalt enthalten. Soweit im Dezember 2008 ein Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschied zwischen Stufe 1 und 2 des Ortszuschlages) zusteht, ist auch dieser Ortszuschlagsanteil im Vergleichsentgelt einbezogen. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine andere Person (im Regelfall die Ehegattin oder der Ehegatte) ab Januar 2009 einen vollen Ehegattenanteil im Orts- oder Familienzuschlag erhält. **Für Kinder**, für die im Dezember 2008 Kinderanteil im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag zusteht, wird diese kinderbezogene Leistung ab Januar als **Besitzstandsregelung** weiter gewährt. Diese Besitzstandsregelung gilt aber nicht, wenn eine andere im öffentlichen Dienst stehende Person das Kindergeld und die entsprechenden kinderbezogenen Leistungen (Familien-, Orts- oder Sozialzuschlag) bezieht. Ist die andere Person teilzeitbeschäftigt, erhält sie aufgrund der bestehenden Konkurrenzvorschriften die kinderbezogenen Leistungen im Regelfall bisher ungekürzt. Ab 01.01.2009 sind die Konkurrenzregelungen jedoch nicht mehr anwendbar, so dass auch die kinderbezogenen Leistungen an die andere Person nur noch anteilmäßig entsprechend der Teilzeit gezahlt werden können. In diesen Fällen können Sie einen Berechtigtenwechsel für den Kindergeldanspruch vornehmen, um dadurch einen Anspruch auf die Besitzstandszulage zu begründen. Voraussetzung ist, dass der Antrag auf den **Berechtigtenwechsel bis zum 31.12.2008** bei Ihrer Familienkasse eingegangen ist.

6. Bewährungs-, Fallgruppenaufstiege

Das neue Tarifrecht sieht Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege grundsätzlich nicht mehr vor. Allerdings können unter bestimmten Voraussetzungen laufende Aufstiege in eine höhere Entgeltgruppe auch noch im neuen Tarifrecht erfolgen.

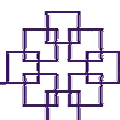
7. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Das Entgelt wird ab 1. Januar 2009 längstens bis zum Ende der 6. Woche fortgezahlt. Danach wird grundsätzlich ein Krankengeldzuschuss in Abhängigkeit von der Beschäftigungszeit längstens bis zur 39. Woche gezahlt.

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Überleitung der Dienstverhältnisse in das neue Tarifwerk und zur sachgerechten Anwendung des TV-L werden die Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter im Herbst 2008 geschult werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte zu gegebener Zeit an die für Sie zuständige Personalstelle.

Das Landeskirchenamt



Landeskirchenamt
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Oberlandeskirchenrätin A. Radtke